

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 18 (1938-1939)
Heft: 6

Nachruf: Ulrich Stutz
Autor: Beyerle, Franz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ulrich Stutz †.

Von Franz Beyerle.

Am 6. Juli dieses Jahres ist der königlich Preußische Geheime Justizrat Professor Dr. Ulrich Stutz als Siebzigjähriger gestorben. Seit 1917 war er Ordinarius des Deutschen Rechts und Kirchenrechts an der Berliner Universität, zugleich Leiter des dortigen kirchenrechtlichen Instituts. Die Wissenschaft verliert an ihm einen der ausgesprochensten Vertreter der Historischen Rechtschule, Deutschland einen Gelehrten von Weltruf, die Schweiz einen ihrer echten Söhne.

Der alamannischen Ostschweiz entstammt, ist Stutz der Heimat in der ganzen Sinnesart, wie übrigens schon in der Sprache (die den Zürcher nie verleugnet hat) stets treu geblieben. Seine Familie weist Namen guten Klanges auf. Mit dem Zürcher Volksdichter Jakob Stutz († 1877) ist er verwandt; sein Vater war der durch mannigfache literarische Arbeiten bekannte Geologe Ulrich Stutz aus Pfäffikon, Sekundarlehrer und Privatdozent am Eidgenössischen Polytechnikum, seit 1875 Bürger der Stadt Zürich. Die Mutter unseres Toten war die Tochter des Zürcher Obergerichtspräsidenten Hans Georg Finzler († 1863), dessen Entwurf einer Zürcher Zivilprozeßordnung in der schweizerischen Rechtsgeschichte seinen Platz behält. Der Enkel hat sich gern als Stadtzürcher gefühlt. Die Landschaft war ihm wert und wurde gern durchwandert; in „Idylle der Malern“ hat er sich aber nie verloren. Vor seinem innern Blickfeld waren es die Menschen, wie sie waren oder wirkten, was ihn fesselte, nicht Stimmungen und Eindrücke aus der Natur.

Glänzend ist seine Laufbahn. Knapp sechsundzwanzigjährig war er, als (im Sommer 1894) der zeitweise erkrankte Andreas Heusler ihn, ohne Habilitationsanfordernis, vertretungsweise nach Basel holte und ihn mit *Venia legendi* und Lehrauftrag bedenken ließ. Ein Jahr darauf schon ist er Basler Extraordinarius; und wiederum ein Jahr danach finden wir ihn bereits als Ordinarius in Freiburg: sein erster Schritt ins Reich. Acht Jahre später führt ihn (1904) ein preußischer Ruf nach Bonn, wo er das Kirchenrechtliche Seminar begründet und damit die unbestrittene Führung in der Kanonistik übernimmt. Das Rheinland hat sein Herz gewonnen, und hat es bis zum Schluß besessen. Berlin war seine Aufgabe geworden, Bonn blieb seine Liebe.

Nach der Reichshauptstadt wurde Stuz zwar auf die freigewordene *Unschütz* Professur, sachlich und seiner Richtung nach jedoch mehr als Ersatzmann für den Kirchenrechtler *Hinrich* und den Meister Deutscher Rechtsgeschichte, den Österreicher *Heinrich Brunner* berufen. Indem der Minister v. *Trott zu Solz* den Schweizer holte, bekannte er sich zu der alten Wahrheit, daß es über die Grenzpfähle hinweg ein größeres Deutschland der Kultur und Volksart gibt, das in der Kunst und Wissenschaft seit langem gern auf wechselseitiges Burgrecht hielt, und nicht zum Schaden seiner Glieder.

Bereits in Freiburg hatte Stuz mit *Elly Windelband*, der Tochter des bekannten Philosophen, seine eigene Häuslichkeit begründet. Dankbar wird jeder, der dort Gastfreundschaft genoß, des anmutvollen Heims gedenken, das diese Frau gestaltet hat. Von ihr strahlte jene warmherzige Gehaltenheit und Ruhe aus, welche als Gegenpol zur temperamentvoll-körnigen Schweizerart des Manns dem Haus so gut zustatten kam.

Das geistige Profil des Wissenschaftlers Stuz zu zeichnen, kann hier nur mit wenigen Strichen versucht werden. Er war seinem ganzen Denken nach Historiker. Das Konstruktive, Systematisierende lag ihm wohl ferner. Zu wissen und zu formulieren, wie es wirklich sich verhielt, war seine Leidenschaft; er hat darin die Linie, von der er herkam, stets gehalten. Eine umfassende Belesenheit, Vertrautheit mit den Quellen, anschauliches Denken und die Nüchternheit des Urteils sicherten ihm eine absolute Meisterschaft.

Damit verband sich ein konservativer Grundzug seines Wesens, der im Alter immer kräftiger hervortrat. Es war ihm Herzenssache, daß das sorgsam aufgebaute Werk der großen Germanistengeneration (zu deren Weggenossen er sich fügllich zählen konnte) vor dem Ansturm neuartiger Lehren wie vor ungefügen oder nicht genügend ausgewiesenen Kritikern verteidigt werde. Er selbst hat (etwa gegen *Dopsch* oder den früh verstorbenen *Maier-Homburg*) sich mit Unbeirrbarkeit und Schärfe, wie sie seinem Wesen lag, für seine Lehrmeister eingesetzt und von überkommener Lehre festzuhalten gesucht, was nur sich irgend halten ließ.

Mit seines Schaffens Schwerpunkt war er Kirchenrechtler. Die Kirchenrechtsgeschichte, wie wir heute sie verstehen, ist im Wesentlichen sein und seiner Schule Werk, wenn es natürlich auch an Vorläufern keineswegs gefehlt hat. Mit seiner Lehre von der Eigenkirche hat uns Stuz jene Dynamik aufgeschlossen, mit der germanisches Rechtsdenken sich im frühen Mittelalter kirchlicher Verfassungsformen bemächtigt und sie seiner Art gemäß gestaltet hat. Wie die Reformbewegung denn die Gegenwelle bildet, welche aus spätantikem Geist gespeist ist, zugleich aber die Auseinandersetzung einer neuen Welt mit dem germanischen Adel ahnen läßt. Zweifel und Angriffe auf diese großartige Konzeption hat Stuz mit Temperament und überlegener Beherrschung des gesamten Stoffs von sich gewiesen. Man kann wohl sagen, daß er bis zuletzt das Feld behauptet hat.

Von seiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens aus, wie von zahlreichen andern Ansatzpunkten her konnte er jene Eigenschau des Kirchenrechts für sich beanspruchen, die ihn auswies, in der Rechtsenzyklopädie von Kohler-Holkenedorff die Kirchenrechtsgeschichte darzustellen. In einer eigenen Reihe Kirchenrechtlicher Abhandlungen hat er sich den Rahmen für die Abhandlungen seiner Mitarbeiter und Schüler geschaffen, während die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte in der von ihm eröffneten Kanonistischen Abteilung Raum für Aufsätze und Diskussionen, aber auch die Instanz für kritische Besprechungen bieten sollte.

Zur Deutschen Rechtsgeschichte hat Stutz viele entscheidende Beobachtungen beigetragen. Den schweizerischen Leser wird das, was er etwa über das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (1904) oder über Karls d. Gr. Divisio von Bistum und Grafschaft Chur (1909) schrieb, anbelangen. Seine Heimatverbundenheit hat Stutz auch durch Herausgabe der Rechtsquellen von Höngg (1897) und der dortigen Meiergerichtsurteile (1912) bezeugt.

Doch sind es weniger diese Arbeiten, die ihm auch als Paeceptor unserer Germanistengeneration die allgemeine Anerkennung sicherten. Es ist vor allem seine ebenso selbstlose wie unermüdliche Wirksamkeit als Schriftleiter. Er hat schon vor dem Tode Brunners auch die Germanistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift übernommen und fortan geleitet, und hat sie nicht nur auf der alten Höhe zu halten gewußt, sondern trotz mancher Hindernisse in der Nachkriegszeit sogar noch ausgebaut. Kein Beitrag, den er nicht zuvor sorgfältig durchsah, manchmal auch wohl mit Anmerkungen der Schriftleitung würzte. Daneben seine eigene breite Mitarbeit als Rezensent! Zumal über das schweizerische Fachschrifttum hat er in seiner Zeitschrift Jahr für Jahr sorglich berichtet. Hier liegt ein zweites Lebenswerk getreuer Kleinarbeit vor uns, das einen weniger vitalen Mann allein beansprucht hätte. An steter Aufklärung des literarischen Operationfeldes wie an der festen Linie der Lehre hat es keinen geringen Anteil.

Das arbeitsreiche, fruchtbare Gelehrtenleben, auf das der Siebzigjährige (am 5. Mai 1938) in voller Rüstigkeit zurücksah, fand sein Echo in der langen Reihe derer, welche sei es für Behörden oder Fakultäten, nicht zuletzt aber auch für seine Zeitschrift ihn beglückwünschten und ihm den Dank für seine Wirksamkeit bezeugten. Zahlreiche Ehrungen waren längst vorangegangen. Er war Doktor der Theologie (Zürich 1914) und der Philosophie honoris causa, Mitglied der Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Madrid, München und Rom. Auch der Akademie für Deutsches Recht gehörte er an.

In seiner schweizerischen Heimat hat der Mann, der so mit jeder Faser Alamanne war, nicht immer das Verständnis seiner Art gefunden. Man hat es ihm verübelt, daß er beim Zusammenbruch des wilhelminischen Reiches Kaisertreue kundgab. Ich glaube, daß man Stutz hierin

gegen ein oberflächliches Urteil zu verteidigen hat. Es war der alamannische Schweizer, der Urdemokrat in ihm (mit dem aristokratischen Unterton des Manns, der seine Ahnen kennt, wie ihn die Schweiz seit Alters liebt), welcher sich gegen das staatsrechtliche Einfuhrgut von Hugo Preuß auflehnte und eine dem Feinde zuliebe übernommene Staatsform nicht als deutsche anerkannte. Ein weiteres kam hinzu. Die Art, wie man allzu bereitwillig den Kaiser als den Sündenbock behandelte, empörte ihn. Er würde sicher im Gespräch die Mitverantwortung Wilhelms II. am Unglück Deutschlands gar nicht abgestritten haben. Allein er wußte auch, daß das politische Gewebe Eduards VII., der Revanchefinn Poincarés, schließlich die Umtriebe am Zarenhof gewiß nicht weniger, ja weitaus aktiver zum Weltbrand beigetragen haben, als die Ungeschicklichkeiten in der Politik Wilhelms II. Nach seiner Überzeugung war es eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes, zu seinem Kaiser auch im Unglück treu zu stehen und sich durch Geschichtsfälschungen nicht nasführen zu lassen. Ich wußte nicht, was einem Schweizer von charakterlicher Bornehmheit und unbefangenen Denken daran anstößig erscheinen könnte. Es liegt ja auf der Hand, daß Stußens Haltung aus Mannhaftigkeit, nicht aus monarchischer Staatsgesinnung kam. (Wie es vorab auch seine Mannesart gewesen ist, die ihm das Herz der Schüler allezeit erobert hat.)

Dem Mann und Forscher Stuß gelten die Worte, mit denen die Leipziger Juristenfakultät ihn in ihrer Adresse zum 5. Mai 1938 feierte: „Wir freuen uns des Mannes und seines Werks. Hat sich in ihm der unbestechliche Realismus eines Bixius doch aufs glücklichste mit der Kampfnatur eines Zwingli verschwifert, und so, getragen von kraftvollem Selbstvertrauen, die echte alamannische Art zu reinster Ausprägung gebracht. Wo andere die Vielgestaltigkeit des Geschichtlichen durch Theorien zu vergewaltigen versuchten, da haben Sie getreu dem Motto „nunquam Helvetia speculatrix“ stets die Wirklichkeit, wie sie die unbefangene geschichtliche Betrachtung weist, gesucht und hingestellt. Was aber die erprobte Forschung großer Meister an Erkenntnis uns gesichert hatte, das haben Sie mit nie beirrtem Sinn für die Erhaltung des Bewährten gegen Stürmer wie gegen Zweifler verteidigt, wie Sie denn überhaupt in guter alter schweizerischer Kernigkeit sich gegen alles Modische gewendet haben und ihm abhold sind.“

Es klingt durchaus wie seine Antwort auf die Anerkennung, die sein Wirken fand, wenn man in seiner Todesanzeige das stolz-bescheidene Wort liest, er sei gestorben im Bewußtsein, „Aufgabe und Sinn seines Lebens nach dem Maß seiner Kräfte erfüllt zu haben“.